

Kleingärtnerverein „Ahsemünde“ e. V.



Garten- und Bauordnung des Kleingärtnervereins „Ahsemünde“ e. V. Hamm

Vorwort

Die Kleingärten gehören heute zum Gesamtbild unserer Städte und Gemeinden. Sie sind wichtige Bestandteile des öffentlichen Grüns und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung unseres Lebensraums.

Kleingärtner zu sein ist eine Verpflichtung für verantwortungsbewusstes Handeln im Umgang mit der Natur. Dafür bietet der Kleingarten dem aktiven Gartenfreund und seiner Familie die Möglichkeit, Obst und Gemüse für den Eigenbedarf durch Selbstarbeit zu gewinnen, aber auch den Garten zu Erholungszwecken zu nutzen.

Darüber hinaus übernehmen Kleingärten in zunehmendem Maße sozialpolitische Aufgaben. Die Wichtigsten sind sinnvolle Freizeitbeschäftigung und der Ausgleich zur beruflichen Tätigkeit.

Um sicherzustellen, dass das Kleingartenwesen auch in Zukunft Anerkennung und Unterstützung durch die öffentliche Hand findet, hat jeder Kleingärtner in Zusammenarbeit mit seinem Verein Verpflichtungen zu übernehmen, den ihm überlassenen Garten nach kleingärtnerischen Prinzipien zu nutzen und an der Pflege der Kleingartenanlagen mitzuwirken. Diese Verpflichtungen sind wesentlicher Teil des Pachtvertrages und auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Das Bundeskleingartengesetz vom 28.2.1983 sowie die Satzung in der jeweils gültigen Fassung sind für jeden Einzelpächter verbindlich.

Hamm, im März 2012

Aktualisiert im September 2017

Vorsitzender KGV „Ahsemünde“ e.V.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	2
1.0 Bauliche Anlagen	4
1.1 Gartenlaube	4
1.2 Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Vorschriften	4
1.3 Genehmigung Laubenbau	4
1.4 Sonstige bauliche Anlagen	4
1.4.1 Einfriedungen	4
1.4.2 Wege/Beeteinfassungen	5
1.4.3 Hochbeete	5
1.4.4 Frühbeete / Tomatenschutzdächer	5
1.4.5. Gerätehäuser	5
1.4.6 Gewächshäuser	5
1.4.7 Grillkamine	5
1.4.8 Kinderspielhäuser und Spielgeräte	5
1.4.9 Partyzelte	5
1.4.10 Planschbecken	5
1.4.11 Sichtschutz-	5
1.4.12 Teichanlagen	6
2.0 Ver- und Entsorgung	6
2.1 Versorgungseinrichtungen	6
2.1.1 Wasserversorgung	6
2.1.2 Stromversorgung	6
2.1.3 Flüssiggasanlagen	6
2.2 Abwasserentsorgung	7
2.2.1 Toiletten	7
2.3 Abfallentsorgung	7
2.3.1 Pflanzliche Abfälle	7
2.3.2 Sonstige Abfälle	7
3.0 Gartennutzung	7
3.1 Kleingärtnerische Nutzung	7
3.1.1 Pflanzung	7
3.1.2 Hecken	8
3.1.3 Pflanzenschutzmaßnahmen	8
4.0 Vereinsanlagen	8
4.1. Gemeinschaftsanlagen	8
4.2. Gemeinschaftsarbeit	8
4.3. Fremde Hilfe im Garten	8
4.4. Gemeinschaftsleben	9
4.5. Bekanntmachungen	9
4.6. Gartennummer	9
4.7. Rettungsfahrzeuge	9
4.8. Ruhezeiten	9
4.9. Tierhaltung	9
5.0. Wegenutzung und Unterhaltung	9
5.1 Winterdienst	9
5.2. Wohnen im Garten	9
6.0 Haftung	9
7.0. Zutrittsrecht	10
8.0. Zahlungsmodalitäten	10
9.0. Verstöße	10
10.0. Inkrafttreten	10

1.0. Bauliche Anlagen

Unter baulichen Anlagen versteht man im Kleingartenwesen im Allgemeinen die Gartenlaube. Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest genutzt zu werden.

1.1. Gartenlaube

Die Laubengröße einschließlich überdachtem Freisitz darf entsprechend dem Bundeskleingartengesetz § 3 Abs. 2, 24 qm nicht überschreiten.

Gartenlauben dienen vorrangig der kleingärtnerischen Nutzung. Mit der flächenmäßigen Begrenzung will der Gesetzgeber einer Entwicklung zu Wochenendhausgebieten vorbeugen.

Abweichungen vom im Bauplan festgelegten Abmessungen und jegliche Veränderung, wie z. B. mit Vordächern und Mauern, sind nicht gestattet. Zwischen Gartengrenze und Laube ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten.

Die Ausstattung der Laube soll in einfacher Ausführung erfolgen. Die Beschaffenheit von Gartenlauben soll nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein. Daher sind eine Unterkellerung, Abwasseranschluss sowie der Einbau von Feuerstellen und Schornsteinen nicht gestattet. Vorhandene Schornsteine oder Kamine sind bei Pächterwechsel zu entfernen.

Jauche-, Abort- oder Sickergruben sind grundsätzlich verboten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Einleiten von Abwasser in den Untergrund den Straftatbestand der Gewässerverunreinigung erfüllt.

Die Gebäudehöhe darf maximal 3,70 m betragen.

Ein angemessener Dachüberstand ist zulässig. Er darf höchstens 50 cm betragen. Der Dachüberstand wird nicht zur Gesamtfläche hinzugerechnet. Laubenerweiterungen müssen dem Gesamtbild des vorhandenen Baukörpers angepasst sein.

Der Geräteraum ist Bestandteil des Laubenkörpers und ist mit einem separaten Eingang zu versehen

1.2. Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Vorschriften

Nach der Landesbauordnung NRW vom 01.03.2000 § 65 sind Gartenlauben in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz von Seiten des Gesetzgebers genehmigungsfreie Vorhaben. Die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften werden in der Gartenordnung behandelt und sind zwingend einzuhalten.

1.3. Genehmigung Laubenbau

Die Errichtung sowie der Um- und Anbau einer Laube sind genehmigungspflichtig. Für Lauben, ist ein statischer Nachweis eines anerkannten Ingenieurbüros vorzulegen. Dies gilt auch für Fertiglauben.

Jede Bautätigkeit und Änderung an der Laube dürfen nur nach Genehmigung durch den Vorstand vorgenommen werden.

Genehmigungsverfahren:

Der Bauherr stellt vor Beginn der Arbeiten einen Bauantrag. Baubeginn ist erst nach schriftlicher Zustimmung des Vorstandes. Vorhandene bauliche Anlagen die den Bestimmungen nicht entsprechen, müssen spätestens bei Pächterwechsel auf die festgelegten Werte des Bundeskleingartengesetzes und der Gartenordnung zurückgebaut oder beseitigt werden. Für den Rückbau oder die Beseitigung ist der Pächter verantwortlich. Die Farbgestaltung der Laube darf das Gesamtbild der Anlage nicht stören.

1.4. Sonstige bauliche Anlagen

Das BKleingG sieht eine ausdrückliche gesetzliche Regelung nicht vor. Es muss durch Auslegung bestimmt werden, welche Anlagen hierunter zu verstehen sind. Neben den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften ist die Gartenordnung zu beachten. Unter den Begriff sonstige bauliche Anlagen in Kleingärten fallen in der Regel Gewächshäuser, Grillkamine, Pergolen und Spielgeräte, die mit dem Boden verbunden sind.

Die Sicherung baulicher Anlagen gegen Unfälle obliegt dem Gartenpächter.

1.4.1 Einfriedungen

- Innenzäune dürfen nicht höher als 1,0 m sein und müssen innerhalb der Anlage einheitlich erfolgen.

1.4.2. Wege/Beeteinfassungen

- Wege in Kleingärten dürfen nicht betoniert oder asphaltiert werden.

1.4.3. Hochbeete

- Hochbeete sind erlaubt bis zu einer Höhe von 1,0 m.

1.4.4. Frühbeete / Tomatenschutzdächer

- Frühbeete in Massivbauweise (Beton und Mauerwerk) sind nicht gestattet.
- Frühbeete und Tomatenschutzdächer in Leichtbauweise sind erlaubt und bedürfen keiner Genehmigung.
- Die Größe eines Tomatenschutzdaches sollte 2,50 m Länge, 1,60 m Höhe und 0,80 m Breite nicht überschreiten.

1.4.5. Gerätehäuser

- Gerätehäuser sind nur genehmigungsfähig, wenn keine Laube auf dem Grundstück vorhanden ist.

1.4.6. Gewächshäuser

- Handelsübliche Gewächshäuser aus UV-beständigen lichtdurchlässigen Materialien (z. B. Glas, Doppelstegplatten, Plexiglas) dienen der kleingärtnerischen Nutzung. Sie dienen der Aufzucht und Weiterkultur von Pflanzen und dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- Das Aufstellen ist genehmigungspflichtig.
- Die Größe sollte der Gartengröße angepasst sein (höchstens 2 % der Gartenfläche),
- die Gesamtfläche **5 qm** nicht überschreiten, die Gesamthöhe maximal 2,40 m betragen.
- Betonfundamente sind als Unterbau nicht gestattet (ausgenommen Streifenfundamente)

1.4.7. Grillkamäne

- Festinstallierte Grillkamäne o. ä. sind genehmigungspflichtig. Bei der Auswahl des Standortes sind die feuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.

1.4.8. Kinderspielhäuser und Spielgeräte

- Das Aufstellen von Kinderspielhäusern und Spielgeräten auf der Parzelle ist **nur auf Antrag** unter Beachtung der DIN Normen erlaubt, sie sind bei Pächterwechsel zu entfernen.
- Spielhäuser dürfen nicht als Stauraum genutzt werden.
- **Die Sicherung der Spielgeräte gegen Unfälle obliegt dem Gartenpächter**

1.4.9. Partyzelte

- Das kurzfristige Aufstellen von Partyzelten in den Sommermonaten ist erlaubt.

1.4.10. Planschbecken

- Planschbecken, die nicht mit dem Boden fest verbunden sind und höchstens **3 cbm** Wasser fassen, sind gestattet und können über den Sommer aufgestellt werden. (**max. 2,50 m Ø, Höhe 0,60 m**). Das Wasser ist zum Gießen zu verwenden.

1.4.11. Sichtschutz

- Ein Sichtschutz im Bereich des Sitzplatzes von **maximal 1,80 m Höhe und 6,00 m Länge** ist erlaubt, aber genehmigungspflichtig.
- Bei Grenzbebauung ist das Einverständnis des Nachbarpächters erforderlich.
- Schutz gegen Fremdbewuchs an Außenzäunen ist zu beantragen.

1.4.12. Teichanlagen

- Zierteiche oder Biotope aus Teichfolie, einem handelsüblichen Fertigteich oder mit einer Lehm-/Tondichtung sind zulässig. Sie sind mit Lageskizze zu beantragen.
- Betonierte Wasserbecken sind unzulässig.
- Die Größe des Teiches / Biotops muss der Gartengröße angepasst sein, darf jedoch höchstens 5 % der gesamten Gartenfläche, **maximal 10 qm**, nicht überschreiten.

Die Sicherung der Teiche gegen Unfälle obliegt dem Gartenpächter.

2.0. Ver- und Entsorgung

2.1. Versorgungseinrichtungen

2.1.1. Wasserversorgung

- Die erforderlichen Leitungen in seinem Garten sowie einen einwandfrei funktionsfähigen und geeichten Wasserzähler hat jeder Pächter selbst zu beschaffen und zu installieren.
- Der Wasserzähler muss direkt hinter dem Absperrhahn, am Abgang von der Hauptwasserleitung, installiert werden.
- Der Absperrhahn muss jederzeit von außen zugänglich sein.
- Es darf nur ein geeichte Zähler verwendet werden, dessen Eichdatum nicht länger als **6 Jahre** zurückliegt.
- Für alle Wasserleitungen und Absperrventile in seinem Garten, außer der Hauptwasserleitung, ist der Pächter selbst verantwortlich. Auftretende Schäden sind von ihm selbst unverzüglich zu beheben.
- Bei Schäden an der Hauptwasserleitung hat der Pächter dafür Sorge zu tragen, dass die Leitung unverzüglich abgesperrt wird. Ein Vorstandsmitglied ist umgehend zu informieren, damit die Wasserleitung wieder instandgesetzt wird.
- Für den Fall eines defekten oder nicht ordnungsgemäßen Wasserzählers wird die Wasserleitung zu der Parzelle bis zur Behebung des Mangels vom Vorstand abgesperrt. Die Wasserleitung darf nur nach einer nochmaligen Überprüfung durch ein Vorstandsmitglied oder einem Beauftragten wieder in Betrieb genommen werden.
- Zur Inbetriebnahme der Wasserleitung im Frühjahr ist es erforderlich, dass in jedem Garten das Absperrventil geschlossen ist.
- Nach Absperrung der Hauptwasserleitung im Herbst sind die Wasserleitungen in den Gärten von den jeweiligen Pächtern zu entleeren und die Wasseruhr ist auszubauen.
- Das zur Verfügung gestellte Wasser dient der Bewässerung des Gartens und ist kein Trinkwasser.

2.1.2 Stromversorgung

- Der vom Pächter erworbene E-Anschluss berechtigt ihn **nur** für die Versorgung seiner Parzelle.
- Arbeiten an der Hauptleitung (Erdkabel bis zur Zählertafel, Zähler, Hauptsicherung 20 AH) sowie das Lösen der Plomben dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes und nur durch dafür autorisierte Personen durchgeführt werden.
- Alle nicht den VDE-Vorschriften entsprechenden Leitungen und Installationen sind unzulässig.
- Schäden an der Hauptleitung sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.
- Die Zähler werden einmal jährlich abgelesen.
- Gleichzeitig mit dem Ablesen des Zählerstandes wird der E-Anschluss durch drücken der Prüftaste am FI-Schalter überprüft. Es müssen FI- Schalter von 30 mA eingebaut sein.
- Es dürfen nur geeichte Zähler verwendet werden. Das Eichdatum der Zähler darf nicht länger als **15 Jahre** zurückliegen.

2.1.3. Flüssiggasanlagen

- Die Gasanlage ist nach den gesetzlichen Vorschriften (technische Richtlinie Flüssiggas **TRF**) zu erstellen.
- Arbeitsrichtlinien sind bei den einschlägigen Fachfirmen zu erfragen. Es muss eine turnusmäßige Überprüfung stattfinden.
- Flüssiggasflaschen sind bis zu einer Größe von 11 kg zulässig.
- Zum Heizen kann innerhalb der Laube eine Flasche aufgestellt oder außerhalb der Laube in einem vorgeschriebenen Gasschrank angebracht werden.

2.2. Abwasserentsorgung

2.2.1. Toiletten

- Grundlage zur Beseitigung von Abwasser und Fäkalien ist das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz- LWG).
- Das Einleiten von Abwasser jeder Art in den Untergrund ist verboten.
- Die Errichtung von Wasserspültoiletten mit Anschluss an eine wasserdichte Auffanggrube in Einzelgärten ist verboten.
- Chemie Toiletten sowie Trockentoiletten sind ordnungsgemäß zu entleeren.
- Biologische Toilettenanlagen sind zulässig.

2.3. Abfallentsorgung

2.3.1. Pflanzliche Abfälle

- Jeder Kleingärtner hat in seinem Kleingarten einen Kompostplatz einzurichten. Pflanzliche Abfälle sind dort zu verwerten. Der Kompostbildung dienende Einrichtungen sind so anzulegen, dass niemand belästigt wird.
- Nicht kompostierbare Abfälle sind nach den Vorschriften der Pflanzenabfallverordnung des Landes NRW sowie der Satzung über die Abfallentsorgung der jeweiligen Kommune zu behandeln. Für die ordnungsgemäße Beseitigung ist jeder Kleingärtner selbst verantwortlich.
- Das Verbrennen jeglicher Abfälle ist unzulässig. Auch in Grillkaminen.

2.3.2. Sonstige Abfälle

- Unrat und Gerümpel, z. B. Bauschutt, Metallreste, Holzreste , Autoreifen usw., dürfen im Kleingarten nicht gelagert werden.
- Ablagerungen von Grünabfall (Baum-, Gras-, Heckenschnitt u. ä.) oder Grillreste auf öffentlichen Flächen (z. B. Parkplatz am Bundeswehrkrankenhaus, auch in den dort aufgestellten Abfallbehältern etc.) sind verboten.
- Für die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen ist jeder Kleingartenpächter selbst verantwortlich.

3.0. Gartennutzung

3.1. Kleingärtnerische Nutzung

- Die kleingärtnerische Nutzung ist gekennzeichnet durch die gärtnerische und die Erholungsnutzung.
- Gärten sind stets zu pflegen und dürfen nicht verwahrlosen. Der Gesamteindruck der Gartenanlage darf durch einzelne Gärten nicht beeinträchtigt werden.
- Die gärtnerische Nutzung umfasst die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners oder Familienangehörige, die Bepflanzung von Gartenflächen mit Zierbäumen, Sträuchern oder Blumen sowie Rasenflächen.
- ist gekennzeichnet durch die Vielfalt der Gartenbauerzeugnisse, die teilweise für mehrere Jahre angelegt werden.

Die gewonnenen Erzeugnisse dienen überwiegend der Selbstversorgung. Erwerbsmäßiger Anbau ist nicht zulässig. Um die Struktur eines Kleingartens zu erhalten ist eine **Drittelteilung**

(bauliche Anlage, Ziergarten, Nutzgarten) einzuhalten. (**BKleingG §1, BGH Urteil III ZR 281/03 vom 17.06.2004**). Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Zier-/Freizeitgarten ist nicht zulässig.

3.1.1. Pflanzung

- Bei der Obstbaumauswahl werden schwach bis mittelschwach wachsende Gehölze empfohlen.
- Laubbäume und Nadelgehölze (Koniferen, **Thujen usw.**) hindern aufgrund ihres Wachstums die kleingärtnerische Nutzung. Sie gehören daher nicht in den Kleingarten und sind unzulässig.

- Walnussbäume behindern aufgrund ihrer Größe die kleingärtnerische Nutzung. Die Anpflanzung ist daher unzulässig.
- Bei allen Pflanzaktionen und Schnitтарbeiten sind das Nachbarschaftsgesetz NRW, die Baumschutzsatzung und die Bestimmungen des Landschaftsschutzgesetzes zu beachten.

Äste und Zweige dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten hineinragen oder die Begehbarkeit der Wege einschränken.

3.1.2. Hecken

Die Kleingartenanlage ist eine öffentliche Grünanlage der Stadt Hamm. Die Hecken zum Holunderweg dürfen daher die vorgeschriebene Höhe nicht überschreiten, damit ein Einblick in die Gärten gewährleistet ist.

- Hecken als Einfriedung der Kleingartenanlage (Holunderweg) dürfen eine maximale Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
- Hecken und Zäune als äußere Begrenzung der Gartenparzelle dürfen die zulässige Grenzzaunhöhe von maximal 1,00 m nicht überschreiten.
- Hecken aus Thuja, Juniperus u. ä. Gehölzen sind nicht erlaubt.
- Die Hecken sind zweimal jährlich und zwar vom **15. 06.–30. 06. und vom 15. 08.–30. 08.** zu schneiden. Die Hecken sind in der Höhe den jeweiligen Nachbarhecken anzugleichen.
Die vorgeschriebenen Zeitpunkte sind strikt einzuhalten.
- Auf den notwendigen Vogelschutz ist dabei zu achten.

3.1.3. Pflanzenschutzmaßnahmen

- Bei Pflanzenschutzmaßnahmen in Kleingärten ist grundsätzlich das Prinzip des Integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden und dabei naturnahen Bekämpfungsmaßnahmen und Kultur-techniken Vorrang einzuräumen. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die gesetzlichen Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes zu beachten.
- Alle Maßnahmen, die den Boden belasten sowie Kulturpflanzen und Nützlinge bedrohen, sind zu vermeiden.

4.0. Vereisanlagen

4.1. Gemeinschaftsanlagen

- 4.1.1. Alle gemeinschaftlichen genutzten Einrichtungen und Anlagen sind von der Gemeinschaft zu unterhalten.
- 4.1.2. Die Benutzung von Wegen, und anderen Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 4.1.3. Alle der Gemeinschaft dienenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Umfriedung der Kleingartenanlage, deren Tore, Wege, Gebäude, Toiletten, Lager und Sammelplätze sind pfleglich zu behandeln. Jeder Pächter ist verpflichtet von ihm oder Dritten an solchen Gemeinschaftsanlagen oder Einrichtungen verursachte Schäden dem Verein zu melden.
- 4.1.4. Das Vereinsheim kann von Vereinsmitgliedern, gegen eine entsprechende Kostenerstattung für Familienfeiern genutzt werden. (Näheres regelt die Nutzungsordnung).
- 4.1.5. Die Toilettenanlage im Vereinsheim ist allen Vereinsmitgliedern und deren Gäste ständig zugänglich. (Schlüssel ist beim Vorstand zu beantragen. Näheres regelt die Nutzungsverordnung)
Kindern unter 8 Jahren und Gästen ist die Benutzung der Toiletten nur in Begleitung eines Vereinsmitgliedes gestattet.

4.2. Gemeinschaftsarbeit

- 4.2.1. Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung, Ausgestaltung, Unterhaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen und des Vereinseigentums.
- 4.2.2. Die Pflege und Instandhaltung der an die Kleingärten grenzenden Flächen sowie Wege, Hecken, Zäune usw. obliegt dem Pächter, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen sind. Die eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt.
- 4.2.3. Zu Gemeinschaftsleistungen sind alle Pächter/innen verpflichtet.
- 4.2.4. Beteiligt sich der/die Pächter/in nicht an Gemeinschaftsleistungen, so ist der Verein berechtigt ersatzweise einen Betrag zu erheben, dessen Höhe durch Vorstandsbeschluss festgelegt wird.
- 4.2.5. Auf Antrag kann der Vorstand in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze erlassen.

4.3. Fremde Hilfe in Kleingärten

- 4.3.1. Ständige fremde Hilfe über einen Zeitraum von 3 Monaten hinaus bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Ist der Pächter längere Zeit an der Bewirtschaftung seines Gartens verhindert, so kann im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Regelung getroffen werden. Für die Einhaltung aller Vorschriften, von gesetzten Terminen und Auflagen ist der Pächter des Gartens weiterhin voll verantwortlich.

4.4. Gemeinschaftsleben

- 4.4.1. Der/die Kleingärtner/in und seine/Ihre Angehörigen sowie Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stört oder beeinträchtigt. Deshalb sind vor allem verboten: lautes Musizieren, das laute Abspielen von Fernseh-, Rundfunk- oder Musikgeräten, der Gebrauch von Schusswaffen, Lärmen sowie dem Frieden der Kleingartenanlage abträgliche Handlungen. Spielende Kinder und die damit verbundenen Geräusentwicklungen, soweit diese nicht über das übliche Maß hinaus gehen, sind zu tolerieren.
- 4.4.2. Den Eltern obliegt die Aufsichtspflicht über ihre Kinder. Für alle durch Kinder verursachten Schäden haften die Eltern. **Ballspielen ist in der Gartenanlage nicht erlaubt.**

4.5. Bekanntmachungen

- 4.5.1. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, die in den Aushangkästen erfolgten Bekanntmachungen des Vereins zu beachten.
- 4.5.2. Nachteile oder Unterlassungen, die auf Unkenntnis der Veröffentlichungen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Pächters.

4.6. Gartennummer

- 4.6.1. Um Verwechslungen zu vermeiden, ist deutlich sichtbar am Gartentor die Gartennummer anzubringen.

4.7. Rettungsfahrzeuge

- 4.7.1. Es ist sicherzustellen, dass Rettungsfahrzeugen (Notarzt und Feuerwehr) bei Noteinsätzen die ungehinderte Zufahrt/Zugang zur Anlage möglich ist.

4.8. Ruhezeiten

- 4.8.1. Ruhezeiten sind von allen Kleingärtnerinnen/innen einzuhalten. Ruhezeiten sind die Stunden von **22.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, sowie Sonn- und gesetzliche Feiertage**. In diesen Zeiten sind Lärm entwickelnde Tätigkeiten zu unterlassen. Unabhängig hiervon sind die Vorschriften der geltenden Immissionsschutzgesetze und Verordnungen einzuhalten.

4.9. Tierhaltung

- 4.9.1. Tierhaltung im Kleingarten ist verboten.
- 4.9.2. Das Aufstellen von Bienenstöcken ist genehmigungspflichtig.
- 4.9.3. Hunde sind auf den Wegen der Gartenanlage angeleint zu führen. Anfallender Hundekot ist unverzüglich durch den Tierhalter zu entfernen. Der Tierhalter haftet für alle durch den Hund verursachten Schäden.

5.0. Wegenutzung und Unterhaltung

- 5.0.1. Das Befahren der Wege in der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen aller Art ist nicht erlaubt. In besonderen Fällen kann der Verein Ausnahmen gestatten.
- 5.0.2. Die Wege der Kleingartenanlage sind von den Pächtern der jeweils angrenzenden Gärten in Ordnung zu halten.
- 5.0.3. Die Pflege und Unterhaltung des Begleitgrüns an den Wegen einschließlich vorhandener Hecken obliegt den Pächtern der angrenzenden Gärten, soweit keine andere Regelung besteht. Das gilt auch hinsichtlich bestehender Spiel- und Parkplätze, sowie der äußeren Einfriedung der Anlage.

5.1. Winterdienst

- 5.1.1. In der Kleingartenanlage entfällt der Winterdienst.

5.2. Wohnen im Garten

5.2.1 Die dauerhafte Inanspruchnahme des Kleingartens oder der Laube zu Wohnzwecken ist untersagt.

6.0. Haftung

- 6.1.1. der Pächter ist grundsätzlich haftbar für die Errichtung und den Betrieb aller baulichen Anlagen sowie den Betrieb von Geräten und Einrichtungen innerhalb seines Gartens.

7.0. Zutrittsrecht

- 7.0.1. Der Pächter hat dem Vorstand und seinen Beauftragten (u. a. Gartenobleute, Abschnittsleiter) auf Verlangen und zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben (z. B. Zählereinrichtungen ablesen und überprüfen) Zutritt zur Pachtfläche zu gewähren.
- 7.0.2. Bei Verdacht satzungswidrigen Verhaltens, oder zur Abwendung einer Gefahrensituation besteht jederzeit Zutrittsrecht des Vorstandes ohne vorherige Beteiligung des Pächters.

8.0. Zahlungsmodalitäten

- 8.0.1. Die Jahresabschlussrechnungen werden jeweils zum Ende des Jahres verschickt. Sie sind spätestens bis zum **28.02.** eines jeden Jahres zu begleichen.
- 8.0.2. Sollten die Rechnungen zu diesem Termin nicht beglichen sein, wird kostenpflichtig gemahnt. Die Nichtbegleichung der Rechnung kann zu einer Kündigung des Pachtverhältnisses führen.

8.1. Wohnungswechsel

- 8.1.1. Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift und der evtl. neuen Telefonnummer unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

9.0. Verstöße

- 9.0.1. Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Vorstandes nicht behoben oder unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

10.0. Inkrafttreten

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des zwischen dem Verpächter und dem Pächter geschlossenen Pachtvertrages. Sie gilt als Ergänzung der Satzung (Teil II Gartenordnung).

Die Bestimmungen der bisherigen Gartenordnung treten mit Wirksamwerden dieser Garten- und Bauordnung außer Kraft.

Die vorliegende Garten- und Bauordnung tritt mit Wirkung vom ...**01.11.2011**.... in Kraft.

Hamm, den ...13.10.2011.

Kleingärtnerverein „Ahsemünde“ e. V.

Der Vorstand

